

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2020 in der Mehrzweckhalle Unterdarching

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2020**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.10.2020.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat sich rechtmäßig der Stimme enthalten, da er an der Sitzung vom 06.10.2020 nicht teilgenommen hat und somit auch nicht beurteilen kann ob die Niederschrift den Tatsachen entspricht.

2. **Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht**

Anschaffung von Bauhof-Lader

Es wurde beschlossen, den Bauhof Lader Baujahr 2001 auszutauschen. Es fielen in den letzten Jahren immer größere Reparaturen an und es wären auch zukünftig größere Reparaturen notwendig geworden. Die Anschaffung ist im Haushalt eingestellt und kann entsprechend getätigt werden. Der Bauhof hatte von drei Herstellern entsprechende Lader getestet und eine Kaufempfehlung für den Volvo Knicklenker Radlader zum Angebotspreis in Höhe von 69.524 € abgegeben. Dieser hat der Gemeinderat entsprochen. Preislich waren alle drei Anbieter ziemlich nah zusammen.

Auftragsvergabe Hafnerstraße

Der Auftrag für den Straßenausbau mit Erneuerung der Wasserleitung in der Hafnerstraße in Unterdarching wurde an den kostengünstigsten Anbieter zum Angebotspreis in Höhe von 432.701,96 € brutto vergeben.

Die Ausführung soll erst im Jahr 2021 erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

3. **1. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Unterdarching, Mühlfeldstraße, Fl. Nr. 123/T3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7 und 123/8 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 216 der Gemarkung Valley, Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt, den vom Architekturbüro ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Mühlfeldstraße“ Fl.Nr. 123, Fl.Nr. 123/4, Fl.Nr. 123/5, Fl.Nr. 123/6, Fl.Nr. 123/7, Fl.Nr. 123/8 und Teilfläche Fl.Nr. 123/T3 und Teilfläche Fl.Nr. 216/T1, jeweils Gemarkung Valley mit allen in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Endfassung vom 01.12.2020 als Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4. **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 123/6, Gemarkung Valley, Mühlfeldstr. 8**

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Bauantrag, zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Unterdarching, Mühlfeldstr. 8, Fl. Nr. 123/6, Gemarkung Valley sein Einvernehmen.

Emissionen und Immissionen aus der Landwirtschaft sind ganzjährig zu dulden.

Das Glockengeläut der Kirche im Dorf ist ebenfalls ganzjährig zu dulden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Mühlfeldstraße, Gemeindeteil Unterdarching betreffend § 3 Nr. 3 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. 4. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Oberdarching Ost Fl.Nr. 1814/1, 1814/2, 1814/3, 1664/1, 1665/1 und Teilfläche Fl.Nr.1665, jeweils Gemarkung Valley; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, den vom Architekturbüro ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Gemeindeteil Oberdarching Ost“ Fl.Nr. 1814/1, Fl.Nr. 1814/2, Fl.Nr. 1814/3 – Überplanung der Fl.Nr. 1664/1, Fl.Nr. 1665/1 und Teilfläche Fl.Nr. 1665, jeweils Gemarkung Valley mit allen in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Endfassung vom 03.11.2020 als Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6. 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB, Ortsteil Hohendilching, Fl.Nr. 1955/9, Gemarkung Föching, Gemeinde Valley; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt, den vom Architekturbüro ausgearbeiteten und vorliegenden Entwurf der Ortsabrundungssatzung gem. § 34, Abs. 4, BauGB, Ortsteil Hohendilching, Fl.Nrn. 1946/2, 1946/3, 1947/2, 1947/1, 1955/6, 1955/5, 1955 und Fl.Nr. 1955/9, jeweils Gemarkung Föching mit allen in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Endfassung vom 01.12.2020 als Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

7. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten und Doppelgarage, Hohendilching 6 b, Fl.Nr. 1955/9, Gemarkung Föching

Der Gemeinderat beschließt zum vorliegenden Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten und Doppelgarage in Hohendilching 6 b, Fl.Nr. 1955/9, Gemarkung Föching sein Einvernehmen.

Emissionen und Immissionen aus der Landwirtschaft sind ganzjährig zu dulden.

Das Glockengeläut der Kirche im Dorf ist ebenfalls ganzjährig zu dulden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Am Hoffeld" in Valley, Fl. Nr. 56/57 u. 56/24, Gemarkung Valley; Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Hoffeld“ mit der textlichen und zeichnerischen Änderung auf den Fl. Nrn. 56/57 und 56/24, Gemarkung Valley für den Neubau eines Einfamilienhauses.

Die anfallenden Planungskosten werden von der Antragstellerin (Bauwerberin) in voller Höhe übernommen.

Zwischen der Gemeinde Valley und der Antragstellerin ist ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

9. Neuerlass Hundesteuersatzung

Der Gemeinderat beschließt folgende Hundesteuersatzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom 01.12.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Valley folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungskräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere

Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuerersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60 €
für den zweiten Hund	130 €
für jeden weiteren Hund	160 €
für jeden Kampfhund	600 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angaben von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monaten alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 treten die Hundesteuersatzung vom 10.11.2009 und die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.12.2009 außer Kraft.

Valley, den

Gemeinde Valley

Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Einziehung eines Teilstückes des Pflugpointweges Fl.Nr. 4522, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat beschließt das Teilstück „Pflugpointweg“ mit den Fl.Nrn. 4522 und 4522/6, Gemarkung Valley, mit einer Länge von 19,00 m, der über die Bahnlinie zwischen den Fl.Nrn. 4530; Gemarkung Valley (Pflugpointweg) und 4521, Gemarkung Valley (Staatsstraße) läuft, einzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

11. Unvorhergesehenes

Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A 8

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob aufgrund des Schreibens der Gemeinde Valley in Sachen Lärmschutz an der A 8 an den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Herrn Andreas Scheuer schon eine Antwort vorliegt.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass noch keine Antwort eingegangen ist. Sobald eine Antwort vorliegt, wird der Gemeinderat darüber informiert.

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass er in einem Bericht gelesen hat, dass der bayerische Innenminister und die bayerische Bauministerin von sich aus wo anders eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet haben.

In anderen Gegenden geht es vermutlich leichter und bei uns in der Gemeinde werden schon jahrelang Briefe geschrieben und es tut sich nichts.

Nach Meinung von einem Gemeinderatsmitglied sollte nochmals eine Anfrage gemacht werden, warum eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Autobahn A 8 im Gemeindebereich Valley nicht möglich ist und bei uns in der Gemeinde nichts passiert.

Der Erste Bürgermeister möchte jedoch noch die Antwort aufgrund des Briefes an den Bundesverkehrsminister abwarten.

Zur Kenntnis genommen

11.1 Unvorhergesehenes

Weitere Vorgehensweise in der Fellacher Straße

Ein Gemeinderatsmitglied fragt wie man bei den Straßenbauarbeiten an der Fellacher Straße weitermacht.

Da die Fellacher Straße heuer nicht saniert wurde, sei ihm aufgrund von Ernteaussfällen ein Schaden in Höhe von ca. 200 € entstanden.

Die Landwirte müssen nach Aussage von einem Gemeinderatsmitglied schon möglichst bald wissen, wie es weitergeht um mit der Bewirtschaftung ihrer Grundstücksflächen planen zu können.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass dem Straßenplaner der Auftrag erteilt wurde, dass die Ausführungsarbeiten im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Beim Ingenieurbüro möchte der Erste Bürgermeister nachfragen, ob die in Aussicht gestellten Zuschüsse für den Ausbau der Fellacher Straße auch im Jahr 2021 noch bewilligt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach, ob generell beschlossen wurde, dass die Straße breiter gemacht wird. Der erste Bürgermeister sagt, dass es einen Beschluss gibt, dass die Straße breiter ausgebaut wird. Es ist kein Radweg geplant.

Der Bau von Ausweichbuchten wurde bereits vom vorherigen Gemeinderat diskutiert. Um den Anforderungen gerecht zu werden, habe man sich für die Verbreiterung entschieden.

Außerdem bekommt die Gemeinde auch nur im Rahmen des Ausbaus (Verbreiterung) der Straße einen Zuschuss.

Zur Kenntnis genommen

11.2 Unvorhergesehenes

Baumfällung in Oberlaidern

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass im Gewerbegebiet Oberlaidern (Am Marschallfeld) vor einiger Zeit eine Fällung von Bäumen stattgefunden hat, ohne bisher ersichtliche Wiederaufforstung bzw. Instandsetzung. Es sollte auch geprüft werden ob es im Bebauungsplan eine Vorgabe gibt, dass an der Stelle ein Grünzug errichtet werden muss.

Zur Kenntnis genommen

11.3 Unvorhergesehenes

Einheimischen-Programm und Ankaufsrecht

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass das Einheimischen-Programm und das notarielle Ankaufsrecht der Gemeinde Valley überarbeitet werden soll. Das Ankaufsrecht ist in seinen Augen nicht streng genug.

Die starke Preissteigerung der Grundstücke mache einen Kauf für junge Familien kaum möglich. Man müsse sich schleunigst zusammensetzen und das Einheimischenprogramm überarbeiten. Laut Aussage von einem Gemeinderatsmitglied ist das derzeitige Punktesystem nicht falsch. Es muss allerdings überarbeitet werden.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass ihm bereits ein ausgearbeiteter Entwurf über ein Vergabemodell von Grundstücken im Einheimischenprogramm und dem Ankaufsrecht von einem Fachanwalt vorliegt.

Derzeit sei es jedoch schwierig dieses zeitintensive Thema zu behandeln.

Deshalb schlägt der Erste Bürgermeister vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit dem Punktesystem befasst.

Es stehen derzeit viele Themen an, welche termingebunden sind und nacheinander abgearbeitet werden müssen.

Es müssen bei der Abarbeitung gewisse Prioritäten gesetzt werden.

Zur Kenntnis genommen

11.4 Unvorhergesehenes

Weihnachtssitzung und Weihnachtsessen

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass die diesjährige Weihnachtssitzung am 08.12.2020, wo die Referenten und Arbeitskreissprecher ihre Jahresberichte vortragen sollten, aufgrund der Corona-Pandemie ausfällt.

Ebenso fällt auch das diesjährige Weihnachtsessen aus. Die jeweiligen Personen, welche zum Weihnachtsessen eingeladen worden wären, erhalten einen Verzehrutschein in Höhe von 20,00 €, welcher bis spätestens 30.06.2021 in einer Gaststätte in der Gemeinde Valley eingelöst werden kann.

Die Seniorenweihnachtsfeier und der Jahresempfang werden ebenfalls nicht abgehalten.

Vom Gemeinderat wird diese Vorgehensweise begrüßt.

Zur Kenntnis genommen

11.5 Unvorhergesehenes

Bürgerversammlung 2020

Die Bürgerversammlung im Jahr 2020 wird nicht abgehalten aufgrund der Corona-Situation.

Es wird jedoch demnächst ein Ersatzbericht zur Bürgerversammlung 2020 auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Zur Kenntnis genommen